

Beilage XLVI.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe der Gemeinden „Fufach und Hard“ gegen die Verlegung der Communications-Strasse zwischen Fufach und Hard infolge des Rheindurchstiches.

Hoher Landtag!

Die Gemeinden Fufach und Hard richteten an den h. Landtag eine Vorstellung gegen die projectierte Verlegung der bisherigen Verbindungsstrasse zwischen Fufach und Hard, die anlässlich des untern Rheindurchstiches nöthig werden wird und wie sie von der Rheinbauleitung beschlossen worden ist.

In dieser Eingabe wird Folgendes vorgebracht:

Es seien heute die zwei Gemeinden Hard und Fufach, welche durch den Beschluss der internationalen Rheinbaucommission verhalten werden, die seit unvordenklichen Zeiten bestehende bequeme und kurze Verbindung untereinander und der Gemeinde Fufach mit der Landeshauptstadt, auf der von diesen zwei Gemeinden unterhaltenen Gemeindefrasse, in Folge des Rheindurchstiches ganz aufzulassen und durch einen weitem Umweg auf der neu herzustellenden Reichsstrasse in ungenügender Weise zu ersetzen, in ihren agricolen und ökonomischen, sowie commerciellen Verhältnissen auf das Ärgste bedroht.

Bei den diesbezüglichen Verhandlungen über die wasserrechtliche Abhandlung, betreffend die Rheincorrection haben die Vertreter der Gemeinde Fufach folgenden Protest zu Protokoll gegeben:

„Wir müssen im Interesse der Gemeinde den dringenden Wunsch aussprechen, dass die Rheinbrücke in Fortsetzung der über die neue Dornbirner Ache und den neuen Lustenauer Canal herzustellenden Brücken sich möglichst innig an das am linken Rheinufer verbleibende Rudiment der als Verbindungsstrasse zu der Fufacher Reichsstrasse dienenden Gemeindefrasse anschliesse, also gegen die Station 40 des Rheindurchstiches zu liegen komme; denn nur auf diese Weise wird die corrigierte Reichsstrasse im Stande sein, die bestehende und durch den Rheindurchstich eliminierte Gemeindefrasse zu ersetzen. Hiedurch aber wird dem größten Theile der Gemeinde Fufach der heutige Verkehr auch für die Zukunft gesichert, ohne dass hiedurch die Gemeinde Höchst oder eine andere Gemeinde wirklich geschädigt würde.“

Sobann wird auf den bezüglichen internationalen Staatsvertrag und das Landesgesetz hingewiesen, nach welchem eine möglichst kurze Verbindung der fraglichen Gemeinden festgestellt ist, wogegen diese Verbindung in der entlegenen Parzelle Birkenfeld oder überhaupt außerhalb des Territoriums dieser beider Dörfer doch nicht gemeint sein kann. Sowohl Privat-, Gewerbe- als Gemeinde-Interessen werden durch das Hinaufrücken der Straße und Brücke schwer geschädigt. Übrigens habe über die Communicationsfrage die politische Behörde zu entscheiden und kommen hierbei:

1. Die hierauf basierenden Verkehrsinteressen;
2. Die Baukosten und
3. Das private Eigenthumsrecht in Frage.

Gegen die oberste Variante müssen die Gemeinden mit aller Entschiedenheit sich verwahren und würden Wiederherstellung der jetzigen Verbindungs-Straßenlinie, Rückersatz der Kosten und Vergütung jeden Schadens zu begehren gezwungen sein.

Im Falle der Wahl der mittleren Variante würde die Geradelegung der Zufahrtsstraßen, womit dieselben um 35 m verkürzt werden könnten, sowie Entschädigung der Benachtheiligten verlangt, dagegen aber auf Rückersatz für die Kosten der alten Straße verzichtet.

Wenn aber die unterste Variante gewählt würde, so könnte ziemlich den Bedürfnissen entsprechen werden.

Die Gemeindevorsteherung Fußach behauptet entgegen der von Höchst, dass der Verkehr auf der bisherigen Straße Hard-Fußach kaum unter dem auf der Straße Hard-Birkenfeld und Höchst stehe.

Aus dem vorliegenden Actenmaterial findet der volkswirtschaftliche Ausschuss, dass sich die zwei Gemeinden Hard und Fußach dahin erklären, mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln für die möglichste ungeschmälerte Belassung ihrer bisherigen Verkehrsmittel einzutreten. Nach deren Erklärungen wären dieselben nur mit der untersten projectierten Variante befriedigt, gegen die mittlere haben sie kleine Anstände, wogegen sie gegen die oberste, nun von der internationalen Rheinbauleitung zur Ausführung bestimmten Variante mit aller Entschiedenheit auftreten und die hohe Landesvertretung als die gesetzliche Beschützerin der Gemeinde-Interessen um Hilfe anzurufen.

Der h. Landesvertretung steht aber in dieser Angelegenheit kein anderes Mittel zu Gebote, als nach § 19 der L.-O. an die hohe k. k. Regierung eine Vorstellung zu erheben, wobei es sich aber vorher darum handelt, inwieweit dieselbe der Beschwerde eine Berechtigung zuerkennen muß. Diesfalls findet der volkswirtschaftliche Ausschuss die Vorstellung der genannten Gemeinde insofern begründet, als sie sich gegen den Beschluss der internationalen Rheinbaucommission bezüglich der Wahl der obersten Variante richtet. Dadurch würde der Verkehr zwischen Fußach und Hard wesentlich verschlechtert, und die Gemeinde Fußach und die dortigen Gewerbetreibenden durch die Ablenkung des Hauptverkehrs empfindlich geschädigt und rechtfertigt es sich keineswegs, ein ganzes Dorf einer unbedeutenden Verkürzung einer Straße wegen vom Durchzugsverkehre auszuschließen. Dagegen dürfte für die Gemeinde Fußach die mittlere Variante genügen und dieselbe würde sich wahrscheinlich auch damit zufrieden stellen.

Zugleich wird diese Variante dem anderseitigen Verkehre nach Höchst und in die Schweiz keine merklichen Schwierigkeiten bereiten, da die vielleicht nun etwas erhöhten Kosten in diesem Falle, wo es sich um ein altes Verkehrsrecht handelt, nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Auch die Differenzen der Längen-Distanzen zwischen der obersten Variante und der mittleren rechtfertigt diese Isolierung der Gemeinde Fußach nicht, denn von der Dorfbrücke in Hard ist es bis zur Ziegelei Birkenfeld:

a. oberste Variante	4010 m
b. mittlere	4220 "
	210 m
mithin bloß	210 m

mehr.

In Anbetracht dessen tritt der volkswirtschaftliche Ausschuss für die mittlere Variante ein, weil diese die bisherigen Verkehrsverhältnisse und alten Rechte am wenigsten berühren und allen thunlichst gerecht zu werden vermöchte.

Daher erhebt der volkswirtschaftliche Ausschuss den

A n t r a g:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Die Eingabe der Gemeinden Fußach und Harb gegen den Beschluss der internationalen Rheinbaucommission, womit als Ersetzung der bisherigen dortigen Communicationsstraße von den drei projectierten Varianten die oberste zur Ausführung bestimmt worden ist, wird der h. k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

Bregenz, den 23. Januar 1896.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Peter Paul Welte,
Berichterstatter.

